

mehr gewollt: den Sturz Heinrichs und mit dem Sieg der Fürstenpartei die Wiederherstellung der Mainzer Prærogative auf die Königskrönung und die Bewahrung des Erststimmrechtes. Wenn für einen der geistlichen Fürsten die umstrittene These Hallers, die Bischöfe hätten nicht aus politischen Erwägungen, sondern aus ‚Furcht vor St. Peter‘ gehandelt, unzutreffend genannt werden muß, so wäre das gewiß Siegfried von Mainz.

Diese Skizze, die wir hier von den Bestrebungen und Entscheidungen des Erzbischofs Siegfried im Jahre 1076 gezeichnet haben, berechtigt natürlich nicht dazu, ein Urteil über das gesamte Wirken Siegfrieds zu fällen. Aber es muß erlaubt sein, den Entschluß zum Parteiwechsel auch unabhängig von seinem übrigen Handeln — etwa seinen durch Büttner gewürdigten Verdiensten um die Klosterreform¹¹⁸⁾ — zu beurteilen, wobei freilich das Urteil, wie Büttner zu Recht gefordert hat, zunächst einmal durch die Maßstäbe von Siegfrieds eigener Zeit bestimmt sein muß. In einem Brief an Papst Alexander II. hat der Erzbischof gelegentlich einmal den Grundsatz: *sum cuique ius et proprius ordo* geäußert¹¹⁹⁾. Fragt man danach, was Siegfried bewogen hat, den *ordo*, für den er noch im Januar 1076 an hervorragender Stelle eingetreten war, nur wenige Monate später zu zerbrechen, so würde er wohl geantwortet haben, daß der *ordo* des Reiches durch Heinrich gestört worden sei, und daß er deshalb und um das entfremdete *ius* der Mainzer Kirche zurückzugewinnen, den schweren Schritt getan habe. Aber wenn er das erste Argument wirklich verwendet hätte, so müßte er sich sagen lassen, daß er wenigstens in Worms daran noch keinen Anstoß genommen, daß er möglicherweise den König in seinen verhängnisvollen Entschlüssen noch bestärkt hat, und daß es, wenn er vielleicht früher als der König zur Erkenntnis seines Fehlers gelangt war, seine Pflicht gewesen wäre, den König zur Revision seiner Entscheidung zu bewegen, so wie es Udo von Trier dann tatsächlich — und nicht ohne Erfolg — versucht hat. Dem zweiten Argument, dessen Verwendung man wohl unterstellen darf, wird man entgegenhalten können, daß die Rechte der Mainzer Kirche gegenüber denen des Reiches nur sekundär sein konnten: Siegfried hätte einsehen müssen, daß in einem Reich, in dem mehrere Metropolen eine nahezu gleichstarke Position innehatten, ein mit allen möglichen Vorrechten ausgestatteter Primat nicht möglich war.

¹¹⁸⁾ B ü t t n e r (wie Anm. 103) S. 49 ff.

¹¹⁹⁾ Codex Udalrici ed. J a f f é, S. 55, nr. 28 (E 128). Das Zitat nach B ü t t n e r, S. 51. Der genaue Wortlaut: *Si enim in rebus secularibus sum cuique ius et proprius ordo observatur, quanto magis oportet, ut in ecclesiasticis dispositionibus nulla confusio inducatur*. Bemerkenswert ist der unmittelbar anschließende Passus, der bei der nächsten Anmerkung im Text zitiert wird.